
Landratsbeschluss über die Erschliessung des Gebiets Wirzweli/Wiesenberg, Gemeinde Dallenwil

vom 19. Dezember 2012¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz)² sowie Art. 11, 12 und 16 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG)³,

beschliesst:

1.

Für die Projektierung des Ausbaues der Wiesenbergstrasse wird ein nicht wintersicherer und mit 32 Tonnen befahrbarer Ausbaustandard festgelegt.

2.

¹ Als öffentliche Verkehrserschliessung des Gebietes Wirzweli / Wiesenberg werden folgende Linien bezeichnet:

1. Luftseilbahn Dallenwil – Wirzweli (LDW)
2. Luftseilbahn Dallenwil – Wiesenberg (SGDW), zusätzlich kantonale Linie

² Die zusätzliche kantonale Linie Luftseilbahn Dallenwil – Wiesenberg bleibt solange bestehen, als die Wiesenbergstrasse nicht wintersicher ausgebaut wird.

3.

¹ Für das Jahr 2013 werden folgende Beiträge des Kantons geleistet:

1. Luftseilbahn Dallenwil – Wirzweli Fr. 328'000.-
2. Luftseilbahn Dallenwil – Wiesenberg, zusätzliche kantonale Linie Fr. 100'000.-

²Der Sperrvermerk gemäss Landratsbeschluss vom 27. Juni 2012 wird aufgehoben.

4.

Für die Linie Luftseilbahn Dallenwil - Wiesenberg wird ein Objektkredit von Fr. 200'000 (für die Jahre 2014 und 2015 je Fr. 100'000) bewilligt.

5.

¹Auf die Vorgabe eines minimalen Kostendeckungsgrad wird für die Jahre 2013 bis 2015 verzichtet.

²Gestützt auf Art. 12 Abs. 3 ÖVG wird den Bahnunternehmungen eine Beobachtungsfrist bis Ende 2014 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist durch die Bahnunternehmungen aufzuzeigen, wie mit geeigneten Massnahmen der Kostendeckungsgrad substantiell verbessert werden kann, so dass die Abgeltung von Bund und Kanton ab 2016 für beide Unternehmungen zusammen auf rund 500'000 Franken reduziert werden kann.

6.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 19. Dezember 2012

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Josef Niederberger-Streule

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2013, 17

² NG 622.1

³ NG 652.1